

Das Gemeinderathsprotokoll
über die Verhandlung in der Sitzung

Am 10. d. M.

zu lesen haben demnach die Mitglieder des
R. d. G. können sich davon im Sinne des
mittel der folgenden Punkte aus dem
Bericht abgeleitet werden, welche
mit folgenden Bestimmungen versehen
sind.

Das Gemeinderathsprotokoll wird
in der Sache demnach dem
entsprechenden Rat und dem
entsprechenden Rat demnach
allgemein demnach.

A. S. Landmann Gumburg

W. Sigel am 1. d. M. 1874.

Platz

1198.

Dem
Hochw. Rathen zuweilen
Hofen
Erlangen

Die Anweisung der fünfjährigen Dienstreise
hinwiederum geht das h. Landgericht auf
den 21. des Monats 9. des Monats
an. Sie hat den Auftrag ganz genau zu nehmen,
und sorgfältig über den Aufenthalt des, der
Familienverhältnisse, und die allmählichen
Beschäftigungen der Militärpflichtigen Auf-
sicht zu nehmen, und falls erforderlich die nöthigen
Anordnungen zu treffen sind.
Übrigens wird noch erinnert, das die Jahre
die in den Jahren 1803 und 1804 geboren sind,
eine gute Ausbildung besitzen, und das das
h. Landgericht durch den h. Rathen zu halten haben,
die Tage der Losung sind in dem h. Rathen
21. d. M. stathfindenden Commission bestimmt
worden.
Die h. Rathen gütigst wird auf noch über den
den gerichtlichen Angelegenheiten beschieden werden.
D. d. Landgericht Erlangen d. Sigel am 14. Elms
1804.

Im Abwesenheit des Herrn Landrichters
Herrn Hofmann

Zum Gemeindevorstand
Jakob Toller in Hungen

No. 1230

Seiner hohen Reichsämterlichen Kommission zu folgen wird desfalls
Gemeinlich in Kontumenz gesetzt, daß die Loskaufzahlung für
die Gemeindeglieder Hungen, Agrar, Kadrow und Gornitz
für 1825 und 1826 und ^{letzten Jahres} die Verwilligung
in Kadrow bei der vorigen Kasse vollendet worden
sind.

Hungen wird desfalls mit dem Bezugs der vorerwähnten, gemeinlich
hervorgehend verhandelt, oder durch die Gemeindeglieder
nachstehend davon mit dem Bezugs in Kontumenz zu
setzen, daß es nicht bei der Gemeindeglieder der gesetzlichen
Kontumenz bei der Loskaufzahlung einwilligen zu erweisen
sind.

Die Gemeindeglieder und Aufsicht sind worden überdies
noch erinnert, daß dieselben die Zahlung der vorerwähnten
Tag der Loskaufzahlung abzugeben für das Jahr 1825, und 1826
in Zeiten vorsetzen, und für den Loskauf bei dem Zahlungslast
mit ihrer Begütigung übergeben sollen. —

W. Sigel den 28ten Oct. 1824

R. P. Ludwig in Hungen

[Signature]

[Signature]